



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

15. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 11.07.2012

Nummer 18

Inhalt

- Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „*Automotive Production*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Maschinenbau

Seite 2



Ordnung über den Zugang und die Zulassung

für den weiterbildenden Masterstudiengang „Automotive Production“

an der Fakultät Maschinenbau

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Der Fakultätsrat Maschinenbau der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat am 07.07.2011 folgende Neufassung der Ordnung nach § 18 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Auswahlkommission
- § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens
- § 7 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Automotive Production“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Automotive Production“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,
 - sowie
 - b) eine mindestens einjährige fachbezogene Berufstätigkeit in Vollzeitbeschäftigung, in Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger und
 - c) die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2-7 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission.

- (2) Das Erststudium muss eine Regelstudiendauer von mindestens 7 Semestern bzw. einen Umfang von 210 Leistungspunkten (LP) aufweisen. Im Einzelfall kann die Auswahlkommission auch Bewerberinnen/Bewerber zulassen, die die Kriterien nach Satz 1 nicht erfüllen. Sie legt in diesen Fällen Art und Umfang der nachzuholenden Leistungen fest.
- (3) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a), nach der Dauer der nachgewiesenen Berufstätigkeit nach Absatz 1 b) und auf Basis der Inhalte des vorangegangenen Studiums festgestellt und setzt voraus, dass unter Berücksichtigung von Absatz 4 und 5 mindestens die Note 2,5 erreicht wird.
- (4) Dabei wird für jedes volle Jahr der Berufstätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 b) oder einer fachbezogenen ehrenamtlichen Tätigkeit die Abschlussnote um 0,1, insgesamt jedoch um maximal 0,5 Zähler verbessert.

- (5) Außerdem verbessert sich die Note um 0,25, wenn die Auswahlkommission feststellt, dass die Inhalte des vorangegangenen Studiums eine besonders gute Grundlage für das Masterstudium sind. Eine besonders gute Grundlage sind Vertiefungsfächer aus dem Bereich Produktion und Logistik.
- (6) Abweichend von Absatz 3 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber 90 % der erforderlichen LP erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote unter Berücksichtigung von Absatz 4 und 5 mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch
 - das Deutsche Sprachdiplom der KMK (zweite Stufe),
 - die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS),
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH),
 - den TestDaF (nur bei Erreichen von 4 x TDN 4 oder besser),
 - die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
 - die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
 - das Große oder Kleine Sprachdiplom des Goethe-Institutes oder
 - den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang „Automotive Production“ beginnt zum Winter- und Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (bei Bewerbung zum Wintersemester) bzw. zum 15. Januar (bei Bewerbung zum Sommersemester) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote in beglaubigter Kopie, wenn nicht von der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften ausgestellt,
 - b) ein lückenloser Lebenslauf,
 - c) Nachweise über eine Berufstätigkeit nach § 2 Absatz 1b),

- d) gegebenenfalls Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Absatz 7.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangfolge richten sich nach der Note nach § 2 Absatz 3 bis 6. Falls einzelne Bewerberinnen und/oder Bewerber die gleiche Note erreichen, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 6 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Beginn des zweiten Studiensemesters der Studentin oder des Studenten bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Feststellung der Eignung gemäß § 2 und die Erstellung der Rangfolge gemäß § 4 ist das Immatrikulationsbüro zuständig. Die Auswahlkommission entscheidet in Zweifelsfällen und beurteilt die Inhalte des vorangegangenen Studiums gemäß § 2 Absatz 5.
- (2) Die Auswahlkommission ist in ihrer Zusammensetzung mit dem Prüfungsausschuss (entsprechend der für diesen Studiengang gültigen Prüfungsordnung) identisch.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich für den Studiengang einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Ist eine Entscheidung nach § 4 vorausgegangen, sind der Bewerberin oder dem Bewerber der Rangplatz sowie der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers anzugeben. Nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber nehmen automatisch am Nachrückverfahren teil. Hierauf ist im Bescheid hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum 30. September (bei Zulassung zum Wintersemester) bzw. zum

28. Februar (bei Zulassung zum Sommersemester) abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt mit Ablauf der Bewerbungsfrist und endet vier Wochen nach Vorlesungsbeginn. Die Bewerbungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs, im Zweifel durch Los berücksichtigt.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde oder
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2012/13 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Zulassungsordnung des weiterbildenden Masterstudienganges „Automotive Production“ in der Fassung vom 29.07.2009 außer Kraft.